

## **Zusatzförderung zum Heizkostenzuschuss des Landes Burgenland**

### **Antrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nickelsdorf möge beschließen:

Der Gemeinderat bekennt sich zur Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten und gewährt allen Haushalten der Gemeinde Nickelsdorf einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 150,-, wobei die Voraussetzungen um Gewährung eines Heizkostenzuschusses jene des Landes Burgenland erfüllt sein müssen.

### **Begründung:**

Bedingt durch die neuerlich stark gestiegenen Preise für Heizmittel und Brennstoffe haben die Konsumenten für die Beheizung von Wohnräumen wesentlich höhere Aufwendungen zu tätigen.

Diese Entwicklung trifft einkommensschwache Haushalte mit besonderer Härte. Um dieser Zielgruppe die aus gestiegenen Heizkosten auch resultierenden Mehrbelastungen zumindest teilweise abzudecken, soll die Gemeinde Nickelsdorf Zuschüsse zu den Heizkosten in der Höhe von € 150,- gewähren.

*Beschluss des Nickelsdorfer Gemeinderates: am 13.12.2017*

Anhang: Information zum Heizkostenzuschuss

## **Information zum Heizkostenzuschuss 2017 / 2018**

Bedingt durch die gestiegenen Preise für Heizmittel und Brennstoffe haben die Konsumenten für die Beheizung von Wohnräumen wesentlich höhere Aufwendungen zu tätigen. Diese Entwicklung trifft einkommensschwache Haushalte mit besonderer Härte. Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt, sofern nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Hauptwohnsitz im Burgenland – Stichtag 15.11.2017
- Bezug eines monatlichen Einkommens bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie dem Bgld. Mindestsicherungsgesetzes

Nettobetrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes 2017

- für alleinstehende Personen: € 845,--
- für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.268,--
- pro Kind: € 161,--
- für jede weitere Person im Haushalt: € 423,--

Als derartige Einkommen sind anzusehen:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit;
- Bezug einer Pension;
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn das Familieneinkommen die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt;
- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form einer Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes, oder
- Bezug einer Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.

**In der Heizperiode 2017/18 wird ein einmaliger Betrag von € 150,- gewährt.**

**Anträge können unter Vorlage eines Einkommensnachweises im Zeitraum 15.11.2017 bis 28.02.2018 beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde gestellt werden.**

### **Kontakt:**

Gernot Oroszlan

Tel.: 057-600/2809